

# **Studienordnung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart für die Diplomstudiengänge Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut**

Aufgrund von § 25 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KHG) in der Fassung vom 01. Februar 2000 (GBl. S. 313) hat der Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart am 10. Februar 2004 die nachstehende Studienordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

## **I ALLGEMEINES**

- 1.1 Geltungsbereich
- 1.2 Studienziele
- 1.3 Dauer und Aufbau des Studiums
- 1.4 Studienplan

## **II STUDIENVERLAUF**

- 2.1 Grundstudium
- 2.2 Hauptstudium

## **III SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 3.1 Inkrafttreten
- 3.2 Übergangsbestimmungen

**Anhang**

## I.

## ALLGEMEINES

### 1.1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt die Diplomstudiengänge Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart.

(2) Die Bestimmungen dieser Studienordnung gelten für folgende Studiengänge:

- A:** Konservierung und Restaurierung von Gemälden und gefassten Skulpturen
- B:** Konservierung und Restaurierung von archäologischen, ethnologischen und kunsthandwerklichen Objekten
- C:** Konservierung und Restaurierung von Grafik, Archiv- und Bibliotheksgut
- D:** Konservierung und Restaurierung von Wandmalerei und Steinpolychromie

### 1.2 Studienziele

Neben den im Kunsthochschulgesetz (KHG) formulierten Zielen sollen die Absolventinnen und Absolventen der genannten Studiengänge dazu befähigt werden, Konzepte für konservatorische und restauratorische Eingriffe bzw. für die Bestandserhaltung auf wissenschaftlicher Grundlage auszuarbeiten sowie Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen eigenverantwortlich durchzuführen.

### 1.3 Dauer und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit dauert einschließlich aller Prüfungen und der Diplomarbeit zehn Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium.

(3) Das Studium beginnt jährlich im Wintersemester.

(4) Während den vorlesungsfreien Studienzeiten sind studienbegleitende Praktika mit einer Dauer von insgesamt mindestens vier Monaten abzuleisten.

(5) Die Diplomprüfung und die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Restauratorin“ bzw. „Diplom-Restaurator“ bildet den berufsqualifizierenden Abschluss der Studiengänge Konservierung und Restaurierung.

### 1.4 Studienplan

(1) Die Studienpläne der Studiengänge Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung den Inhalt und den Aufbau des Studiums.

Die Studienpläne beinhalten:

- a. Kurzbeschreibung der Lehrinhalte und Lehrziele sämtlicher Lehrveranstaltungen
- b. zeitliche Abfolge sämtlicher Lehrveranstaltungen
- c. die jeweiligen Voraussetzungen zum Besuch der einzelnen Lehrveranstaltungen
- d. Art und Umfang der Prüfungsleistungen und
- e. den erforderlichen studentischen Arbeitsaufwand

(2) Der Studienplan des jeweiligen Studienganges (Definition des Studienangebotes in den Studiengängen Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut) befindet sich im Anhang dieser Studienordnung.

## **II. STUDIENVERLAUF**

### **2.1 Lehrinhalte im Grundstudiums**

(1) Die Lehrinhalte der theoretischen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums vermitteln ein fachspezifisches Basiswissen.

(2) Die Projektarbeiten führen in die für den jeweiligen Studiengang relevanten praktischen Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen an Kunst- und Kulturgut ein.

(3) Das Grundstudium umfasst die im Studienplan verzeichneten Lehrveranstaltungen, Seminar-, Semester- und Projektarbeiten.

(4) Während des Grundstudiums sind gemäß Prüfungsordnung der Studiengänge Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut Leistungsnachweise zu erbringen, die als Prüfungsvorleistungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung bzw. als Teilprüfungen der Diplom-Vorprüfung gewertet werden.

(5) Das Grundstudium schließt nach dem sechsten Semester mit der Diplom-Vorprüfung ab.

### **2.2 Lehrinhalte im Hauptstudium**

(1) Die Studieninhalte des Hauptstudiums sind derart definiert, dass die Studierenden über eine reine Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse hinaus, gezielt auf die unter Punkt 1.2 formulierten Ausbildungsziele hingeführt werden können.

(2) Die Struktur des Hauptstudiums ermöglicht die Belegung von praxis- und theoriebezogenen Lehrveranstaltungen (Module), welche von den Studierenden im Sinne einer Spezialisierung oder Generalisierung bestimmt werden können.

(3) Das Hauptstudium umfasst die im Studienplan des jeweiligen Studienganges verzeichneten Lehrveranstaltungen sowie Projekt- und Semesterarbeiten.

(4) Die Studierenden haben im Hauptstudium insgesamt mindestens zwölf Unterrichtsmodule erfolgreich zu belegen, davon acht für den jeweiligen Studiengang obligatorische so genannte Pflichtmodule und vier so genannte Wahlmodule aus dem im Studienplan aufgeführten Angebot an Lehrveranstaltungen.

(5) Der Besuch von Wahlmodulen bedarf der Genehmigung durch die Leitung des jeweiligen Studienganges.

(6) Die Belegung vergleichbarer Unterrichtseinheiten an Institutionen im In- und Ausland wird prinzipiell gefördert und begrüßt. Die Anrechenbarkeit der in der Partnerinstitution zu erbringenden studentischen Leistung ist in der Prüfungsordnung § 8 Absatz 1 bis 5 geregelt.

(7) Während des Hauptstudiums sind gemäß Prüfungsordnung der Studiengänge Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut Leistungsnachweise zu erbringen, die als Prüfungs-

vorleistungen für die Zulassung zur Diplomprüfung bzw. als Teilprüfungen der Diplomprüfung gewertet werden.

(8) Das Studium schließt nach dem erfolgreichen Ablegen der Diplomprüfung mit dem Diplom ab.

### **III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **3.1 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt nach der Veröffentlichung in den „Mitteilungen des Rektorates“ am 01. Oktober 2004 in Kraft.

#### **3.2 Übergangsbestimmungen**

(1) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Studienordnung das Studium in den Studiengängen Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut begonnen und die Diplom-Vorprüfung bereits abgelegt haben, können auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsamt ihr Studium nach der Diplomprüfungsordnung für den Diplomstudiengang „Restaurierung und Technologie von Gemälden und gefassten Skulpturen“ vom 17. August 1976 abschließen. Die Diplomprüfung kann nach dem 30. September 2007 nicht mehr nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 17. August 1976 abgelegt werden. Studierende nach Satz 1, die ihr Studium nach den neuen Bestimmungen abschließen wollen, müssen entsprechend der neuen Studien- und Prüfungsordnung das Bestehen sämtlicher Teilprüfungen der Diplomprüfung nachweisen. Nach der bisherigen Prüfungsordnung erbrachte Prüfungsleistungen können, soweit gleichwertige Prüfungsinhalte vorliegen, nach Rücksprache mit der Leitung der jeweiligen Studiengänge angerechnet werden; die Entscheidung über die Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss. Die bereits erteilten Noten werden übernommen und mit der neuen Gewichtung verrechnet.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Studienordnung das Studium in den Studiengängen Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut begonnen und die Diplom- Vorprüfung noch nicht abgelegt haben, können auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsamt die Diplom- Vorprüfung nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 17. August 1976 ablegen. Die Diplom- Vorprüfung kann nach dem 30. September 2005 nicht mehr nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 17. August 1976 abgelegt werden.

Stuttgart, den 05. August 2004

Prof. Dr. h.c. Paul Uwe Dreyer  
Rektor

### **Anhang**

Definition des Studienangebotes (diploma supplement) in den Studiengängen Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut, Band I – IV